



Hochrieshütte

der DAV-Sektion Rosenheim



Hüttenordnung der Hochrieshütte

1. Meldepflicht und Ausweis

Vergünstigungen und Ermäßigungen werden nur den Inhabern gültiger Alpenvereinsausweise laut Preisaushang bei Vorzeigen gewährt.

2. Anspruch auf Schlafplätze

Alpenvereinsmitglieder haben bei der Unterbringung das Vorrecht vor Nichtmitgliedern. Kinder und Jugendliche haben bei Entrichtung der Jugendgebühr nur Anspruch auf Unterbringung im Matratzenlager.

3. Gebühren

Die Hüttengebühren sind aus dem Preisaushang ersichtlich. Nächtigungsgebühren sind gegen Aushändigung einer auf allen AV-Hütten einheitlichen Quittung zu entrichten.

Nächtigungstarife: Alpenvereinsmitglieder entrichten die Mitgliedergebühr, Nichtmitglieder entrichten die höhere Nichtmitgliedergebühr.

Jugendgebühr (nur für Schlafplätze im Matratzenlager): Mitglieder der Beitragskategorien Kinder, Jugendliche sowie Inhaber eines gültigen Jugendleiterausweises der Alpenvereine entrichten die AV-Jugendgebühr.

In der Nächtigungsgebühr ist eine Reisegepäckversicherungsprämie mit eingerechnet.

Tagesgebühren

Der Umweltbeitrag wird von allen AV-Nichtmitgliedern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr erhoben.

4. Verpflegung

Auf eigenes Kochen, Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk sowie Teewasser besteht auf Hütten der Kategorie II kein Anspruch.

5. Verhalten in der Hütte

Jeder Besucher soll sich in der Hütte und in ihrem Umkreis so rücksichtsvoll verhalten, dass er andere Personen nicht stört.

Eigenen Abfall bitten wir jeden Besucher mit nach Hause zu nehmen. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

6. Rauchen

In allen Alpenvereinshütten ist das Rauchen nicht gestattet.

7. Hunde

Hunde gehören nicht in die Schlafräume.

8. Aufsicht, Beschwerden

Diese Hüttenordnung des Alpenvereins ist Bestandteil des Pachtvertrages. Der Pächter ist verpflichtet auf die Einhaltung zu achten und berechtigt das Hausrecht auszuüben. Wer diese Hüttenordnung nicht einhält kann von der Hütte verwiesen werden.

Beanstandungen und Beschwerden die nicht vor Ort behoben werden können sind schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten.

Rosenheim, 15. Februar 2016

Sektion Rosenheim
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.